

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 05.12.2020

### 4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Minden vom 01.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW-, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen Nordrhein-Westfalen -StrReinG NRW- und der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG NRW- hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung vom 30.11.2020 folgende Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 6 Abs. (6) wird wie folgt geändert:

(6) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse 1: 2,09 EUR
- in Reinigungsklasse 2: 1,86 EUR
- in Reinigungsklasse 2A: 1,62 EUR
- in Reinigungsklasse 3: 6,27 EUR
- in Reinigungsklasse 4: 5,57 EUR
- in Reinigungsklasse 5: 4,87 EUR
- in Reinigungsklasse 6: 33,42 EUR
- in Reinigungsklasse 7: 29,25 EUR
- in Reinigungsklasse 8: 29,25 EUR

#### Artikel 2

### Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Minden vom 15.12.2011

Im Straßenverzeichnis werden folgende Straßen neu aufgenommen:

Straßenname	Straßenreinigung	Winterdienst	Bemerkung
Adele-Schopenhauer-Weg	0	0	
Am Bachlauf	0	0	
Am Regioport	0	0	
Auf dem Drögen	0	0	
Elsa-Brandström-Weg	0	0	
Gottlieb-Pals-Weg	0	0	
Hans-Gressel-Weg	0	0	
Heinrich-Follmann-Str.	0	0	
Johann-Carl-Plate-Weg	0	0	
Maikäferweg	0	0	
Perlhuhnweg	0	0	

Riehegrund	0	0	
Rudolf-Virchow-Str.	0	0	
Schneehuhnweg	0	0	
Speckenstr.	0	0	
Von-Droste-Hülshoff-Str.	0	0	
Werrestr.	0	0	
Weseraue	0	0	
Zur Heidewiese	0	0	

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 01.12.2020

Der Bürgermeister, Michael Jäcke